



**Amtsgericht
Hannover**

Geschäfts-Nr.:
446 C 3474/10

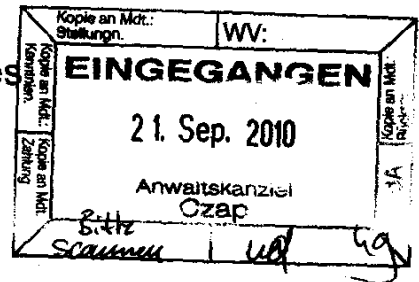
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 10.09.2010

Alir, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,
96114 Hirschaid, Geschäftszeichen:

Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reinhard Lehnhoff, Volgersweg 4 A,
30175 Hannover, Geschäftszeichen:

gegen

Hannover
Beklagte

Prozessbevollmächtigter:
Geschäftszeichen:

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 446 -
im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO
durch die Richterin am

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird nach § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache bzgl. des Klageantrags zu 1) für erledigt erklärt haben, war in der Sache lediglich noch über den Klageantrag zu 2), mit dem die Zahlung nichtanrechenbarer vorprozessualer Anwaltsgebühren in Höhe von 175,-- € geltend gemacht werden, zu entscheiden.

Insoweit ist die Klage nicht begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob, was von der Beklagten bestritten wird, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 175,-- € von der Klägerin an ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten gezahlt wurden und ob eine wirksame Gebührenvereinbarung geschlossen worden ist. Es fehlt bereits an einem materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch. Bei Beauftragung des jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit der außergerichtlichen Rechtsverfolgung im Juni 2009 hat sich die Beklagte nicht im Schuldnerverzug befunden, so dass sich der Anspruch nicht aus § 286 BGB ergibt. Der Erstattungsanspruch folgt auch nicht aus § 280 Abs. 1 BGB. Voraussetzung dafür wäre, dass die Beklagte, als sie sich gegenüber der Klägerin nicht bestehender Ansprüche berühmte, fahrlässig im Sinne von § 276 BGB gehandelt hat. Dafür gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte. Darüber hinaus wäre die lediglich außergerichtliche Beauftragung des jetzigen Prozessbevollmächtigten nicht erforderlich i.S.d. § 249 BGB gewesen.

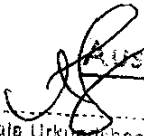
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 a Abs. 1 ZPO i.V.m. § 92 Abs. 2 ZPO.

Ohne das erledigende Ereignis, nämlich ohne die Verzichtserklärung der Beklagten vom 23.06.2010 wäre die Klage hinsichtlich des Feststellungsantrags zulässig und begründet gewesen. Ein Feststellungsinteresse war schon aufgrund des außergerichtlichen Schreibens der Beklagten vom 30.06.2009 gegeben, in dem diese die begehrte Verzichtserklärung nicht abgegeben hat sondern vielmehr auf der Begleichung der übersandten Rechnung bestanden hat. Die Feststellungsklage wäre auch begründet gewesen. Der Beklagten haben gegenüber der Klägerin keine Ansprüche aus dem unter dem 04.02.2009 abgeschlossenen Anzeigenvertrag zugestanden. Bei

einem Anzeigenvertrag handelt es sich um einen Werbevertrag, der als Werkvertrag nach § 631 BGB anzusehen ist. Wesentliche Bestandteile eines solchen Vertrages sind neben der Einigung über die Auflagenstärke des Mediums auch eine solche über die konkreten Auslieferungsstellen und das Verteilungsgebiet. Der Besteller muss den Werkerfolg, d.h. die Werbewirksamkeit aufgrund des Inhalts des Vertrages ermessen können. An diesen notwendigen Angaben fehlt es in dem Anzeigenauftrag vom 04.02.2009. Dieser wird auch nicht durch etwaige bestrittene mündliche vorher abgegebene Erklärungen der Mitarbeiterin der Beklagten ausreichend bestimmt. Solche Erklärungen wären nach dem Inhalt des Vertrages nicht verbindlich, weil sie nicht schriftlich bestätigt worden sind. Weiter lässt sich dem Beklagtenvortrag nicht entnehmen, dass durch die Mitarbeiterin genauere Angaben zur Auflagenstärke und zur konkreten Verteilung erfolgt sind, die den schriftlichen Inhalt der Vereinbarung konkretisieren würden. In dem schriftlichen Anzeigenauftrag ist lediglich hinsichtlich der Verteilung aufgeführt, dass diese bei einer Mindestauflage von 1.000 Stück pro Ausgabe überregional über die Deutsche Post AG an Briefabholer (Postfachinhaber) erfolgen solle. Das Verteilungsgebiet stellt somit das gesamte Bundesgebiet dar, es fehlt an einer Eingrenzung auf bestimmte regionale Gebiete. Bei einer so geringen Auflagenhöhe von lediglich ca. 1.000 Stück lässt sich somit nicht vorhersehen, an welchen Orten im Bundesgebiet wie viel Broschüren in etwa und an welche Adressaten verteilt werden. Die Werbewirksamkeit für die als Fußpflegerin tätige Klägerin lässt sich somit nicht bestimmen und nicht festlegen. Eine Schließung dieser Lücke durch Auslegung ist nicht möglich. Soweit durch den Vertrag ein Bestimmungsrecht bzgl. der näheren Verteilung durch die Beklagte eingeräumt werden soll, würde eine solche Befugnis nach § 315 BGB der Systematik des Werkvertrages widersprechen. Dieser räumt das Bestimmungsrecht dem Besteller ein. Das Angebot der Beklagten war somit nicht nach § 145 BGB ausreichend bestimmt, es konnte daher nicht wirksam von der Klägerin angenommen werden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

14.09.2010/naw.

 Ausgefertigt: 15. SEP. 2010
..... Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

